9. für die Erteilung von Baubescheinigungen und ähnlichen Zeugnissen . . . . . 1,50 ℳ
berechnet. Sind damit gleichzeitig aber geometrische Arbeiten verbunden, so kommen diese besonders in Ansatz.

Es werden erhoben für Abschriften von Katasternachträgen

10. für jede Grundstücksparzelle . . . . . 0,30 „
11. für jeden Spaltteil . . . . . 0,10 „
mindestens aber . . . . . 2,— „
12. bei Beifügung einer Spaltplanzeichnung das Doppelte der obigen Sätze.

Abzeichnungen aus der Flurkarte kosten für jeden angefangenen oder vollgezeichneten Quadratdezimeter

13. für den ersten Quadratdezimeter . . . . . 1,— „
14. für jeden folgenden Quadratdezimeter . . . . . 0,50 „
15. außerdem für jede voll dargestellte Parzelle . . . . . 0,10 „
16. Für Beglaubigungen wird die Hälfte der obigen Sätze erhoben.